

# RS Vfgh 1997/6/3 B1241/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung der Berufung des Beschwerdeführers als Nachbarn gegen einen Bescheid, mit welchem das Grundstück der mitbeteiligten Partei zum Bauplatz erklärt wurde.

Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Wirkung der Errichtung und des Betriebes der Asphaltmischanlage ist nicht unmittelbare Rechtsfolge des bekämpften Bescheides über die Bauplatzerklärung und daher auch nicht in die vom Verfassungsgerichtshof gemäß §85 VfGG durchzuführende Interessenabwägung miteinzubeziehen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1241.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029397\_97B01241\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>